Satzung

über die Erhebung von Friedhofsentgelten der Katholischen Kirchengemeinde St. Kilian Nierstein 19. April 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.09.2019

Der Verwaltungsrat der Katholischen Kirchengemeinde St. Kilian hat aufgrund des § 32 der Friedhofssatzung folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsentgelten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und seiner Anlagen wird ein Benutzungsentgelt und für Leistungen der Friedhofsverwaltung ein Verwaltungsentgelt erhoben.

§ 2

Entgeltpflichtiger

Entgeltpflichtiger ist, wer eine der in dieser Satzung aufgeführten Leistungen beantragt.

§ 3

<u>Benutzungsentgelt</u>

Das Benutzungsentgelt beträgt:

1. Für die Überlassung einer Reihengrabstätte

670,00€

2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten durch Berechtigte nach § 2, Satz 2 der Friedhofssatzung

a) an einer Einzelgrabstätte	864,00 €
b) an einer Doppelgrabstätte	1728,00€
c) an einer Dreiergrabstätte	2592,00€
d) an einer Vierergrabstätte	3456,00€
e) an einer Urnengrabstätte	450,00€
f) an einer Friedwingert - Urnenwahlgrabstätte	981,00€
g) an einer Baum-Urnenwahlgrabstätte	981,00€

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 2, Satz 2 bei späteren Bestattungen je Jahr

a) an einer Einzelgrabstätte	28,80 €
b) an einer Doppelgrabstätte	57,60 €
c) an einer Dreiergrabstätte.	86,40 €
d) an einer Vierergrabstätte	115,20 €
e) an einer Urnengrabstätte	15,00€

f) an einer Baum-Urnenwahlgrabstätte	39,24 €
g) an einer Friedwingert-Urnenwahlgrabstätte	39,24 €

4. Für die Trauerfeier in der Pfarrkirche St. Kilian

100,00€

- 5. Weicht die Größe der Grabstätte von den Maßen des § 16 Abs. 21 Buchst. b und § 17 Abs. 3 der Friedhofssatzung ab, so wird das Entgelt nach Ziffer 1 bis 3 anteilig nach der Größe der Grabstätte berechnet.
- 6. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhezeit beträgt das Entgelt 1/30 der Entgelte der Ziffern 2 bis 3.
- 7. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Entgelte wie nach den Ziffern 2 bis 3 erhoben.
- 8. Für Gruftplätze wird das Entgelt wie für Wahlgrabstätten berechnet. Als Berechnungsgrundlage dient die Größe des Gruftplatzes.
- 9. Das Benutzungsentgelt nach § 2 Satz 3 der Friedhofssatzung beträgt die doppelte Höhe der Entgelte nach den Ziffern 1 bis 3.

§ 4

Verwaltungsentgelt

Es werden folgende Verwaltungsentgelte erhoben:

1.	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	26,00€
2.	Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00€
3.	Genehmigung zur Errichtung von a) Grabmalen, Gedenkplatten, Abdeckplatten b) Einfassungen	26,00 € 10,00 €
4.	Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00€
5.	Umschreiben oder Ausstellen einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	5,00 €

§ 5

<u>Fälligkeit</u>

Das Benutzungsentgelt wird ein Monat nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides, das Verwaltungsentgelt mit Beantragung der Leistung fällig.

Leistungen der Ortsgemeinde

Für

- 1. das Ausheben und Schließen der Gräber
- 2. das Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen und Urnen
- 3. die Benutzung der Leichenhalle

gilt die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nierstein in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorhergehende Satzung außer Kraft.

Nierstein, den 11.09.2019

(J. Kleene) Pfarrer (N. Engel) stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat